

Corona-Bonus auf 4.500 € erhöht

Bundestag und Bundesrat haben die Steuerfreiheit von Sonderleistungen der Arbeitgeber (sog. Corona-Bonus), die bisher bis zu einem Betrag von 1.500 Euro galten, per Änderungsantrag, auf 4.500 Euro angehoben. Die Voraussetzung, dass die Steuerfreiheit nur gewährt wird, wenn die Zahlung des Bonus aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen erfolgt, wurde gestrichen. Damit sind auch freiwillige Leistungen des Arbeitgebers begünstigt. Auch der begünstigte Personenkreis wurde erweitert. Jetzt gibt es die Möglichkeit der Steuerfreiheit auch für Beschäftigte in Einrichtungen für ambulantes Operieren, bestimmte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Rettungsdienste. **Die Auszahlung des Corona-Bonus muss bis zum 31.12.2022 erfolgen.**

Bundesrat stimmt Steuerentlastungsgesetz 2022 zu

Energiepreispauschale

Das Gesetz sieht für das Jahr 2022 **einmalig** eine steuerpflichtige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro vor. Anspruch darauf haben **alle** aktiv tätige Erwerbspersonen. Die Pauschale soll einen Ausgleich für die kurzfristig und drastisch gestiegenen Fahrtkosten darstellen. Die Auszahlung an die Arbeitnehmer erfolgt (voraussichtlich) mit dem September-Lohn. Der Arbeitgeber erhält hier den Ausgleich über die Lohnsteuer. Bei Selbstständigen erfolgt eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen des dritten Quartals.

Kinderbonus

Für eine Entlastung/Abfederung besonderer Härten für Familien, aufgrund der gestiegenen Energiepreise, dient der sog. Kinderbonus. Dazu gibt es eine Einmalzahlung (zum Kindergeld) in Höhe von 100 Euro. Einen Anspruch darauf hat jedes Kind, für das im Juli 2022 Kindergeld bezogen wird. Hierdurch sollen laut Gesetzesbegründung gezielt und kurzfristig, insbesondere in Mehrkindfamilien mit geringem bis mittlerem Einkommen, die spürbaren Mehrbelastungen abgedämpft werden. Allerdings wird der Kinderbonus mit dem Kindergeld in der Steuererklärung für das Jahr 2022 wieder entgegengerechnet.

Höherer Pauschbetrag

Das Gesetz erhöht den Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1.200 Euro, **rückwirkend zum 1. Januar 2022**. Die Pauschalen sollen den administrativen Aufwand für Steuerpflichtige und Verwaltung reduzieren, zudem profitierten alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Anhebung des Pauschbetrages, heißt es in der Gesetzesbegründung.

Anhebung des Grundfreibetrages

Steigen wird auch der Grundfreibetrag für das Jahr 2022 - von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro - ebenfalls **rückwirkend zum 1. Januar 2022**. Diese Erhöhung soll eine Entlastung aller Steuerpflichtigen bewirken, die bei Beziehern niedriger Einkommen allerdings stärker ausfällt.

Frühere Erhöhung der Pendlerpauschale

Schließlich wird zur zielgerichteten Entlastung, besonders von gestiegenen Mobilitätskosten, die bis 2026 befristete Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab dem 21. Kilometer **rückwirkend zum 1. Januar 2022** auf 38 Cent ebenso vorgezogen, wie die Anhebung der Mobilitätsprämie für Geringverdiener.

Grundsteuerreform 2022

Wer eine Immobilie besitzt, hat auch steuerliche Pflichten zu erfüllen. So muss die Grundsteuer in der Regel quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Gemeinde gezahlt werden. In diesem Jahr sind alle Immobilienbesitzer zusätzlich verpflichtet, eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts in elektronischer Form an das Finanzamt zu übermitteln.

Alle Immobilienbesitzer müssen eine Grundsteuerwerterklärung einreichen

Jede Eigentumswohnung, jedes Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus, jede Gewerbeimmobilie und jeder land- und forstwirtschaftliche Betrieb muss einzeln bewertet werden. Dafür ist eine Vielzahl von Daten zu erfassen. Besonders bei gewerblichen Immobilien und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kann das sehr aufwendig werden. Stellen Sie deshalb schon jetzt die erforderlichen Unterlagen und Daten für die Grundsteuerbewertung zusammen. Denn nicht in jedem Fall liegen die in der Erklärung abgefragten Angaben bereit. Müssen diese bei Behörden beantragt werden, kann es zu längeren Wartezeiten kommen.

Erforderlichen Daten und Unterlagen für die Grundsteuerwerterklärung

Für jede Immobilie werden insbesondere folgende Angaben benötigt:

- Lage des Grundstücks bzw. des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
- Gemarkung, Flur und Flurstück des Grundvermögens
- Eigentumsverhältnisse
- Grundstücksart (unbebaut, Wohngrundstück, andere Bebauung)
- Fläche des Grundstücks (ggf. Wohnfläche bzw. Grundfläche des Gebäudes)
- Information, ob es sich um ein Baudenkmal handelt
- Baujahr, Kernsanierungsjahr oder bestehende Abbruchverpflichtung

Die erforderlichen Daten finden Sie in Grundbuchauszügen (Grundbuchblattnummer, Flurstücknummern, Grundstücksflächen), im Einheitswertbescheid (Steuernummern, Aktenzeichen, Nummerierung der Gebäude), aber auch im Kaufvertrag, im Grundsteuerbescheid, in Flurkarten oder in der Teilungserklärung. Wichtig sind auch alle Unterlagen zur Flächenberechnung (Wohnfläche für das Ertragswertverfahren bzw. Bruttogrundfläche für das Sachwertverfahren). Sollten die benötigten Daten nicht (mehr) auffindbar sein, können diese unter www.grundsteuer.nrw.de abgerufen werden.

Mehr oder weniger Grundsteuer - das kommt darauf an!

Die Grundsteuerreform soll zwar insgesamt aufkommensneutral sein. Für den Einzelnen kann sich die Grundsteuer dennoch erhöhen oder auch verringern. Und auch wenn die neue Grundsteuer erst ab 2025 zu zahlen ist, sollten Unternehmer und Eigentümer frühzeitig wissen, welche (Mehr-)Belastung auf sie zukommen kann. Das lässt sich derzeit allerdings noch nicht genau sagen, denn die Grundsteuer 2025 hängt auch davon ab, welche Hebesätze die Gemeinden festlegen werden.

Ein fehlerhaft ermittelter Grundstückswert kann teuer werden. Ist der Grundsteuerwert erst einmal festgesetzt, sind Änderungen erst wieder bei einer Wertfortschreibung oder zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt möglich. Ein zu hoher Grundsteuerwert kann daher für lange Zeit zu einer zu hohen Steuerbelastung führen. Daher ist große Sorgfalt und fachkundige steuerliche Beratung bei der Erstellung der Grundsteuerwerterklärung notwendig.